

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom  
**02.10.2020**

**7.36.05 Nr. 7**  
Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang  
Germanistik

### Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Germanistik des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen

**Vom 15.04.2020**

*Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/21.*

*Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	15.04.2020	Beschluss gem. § 38 Abs. 4 Satz 1 HHG		02.10.2020

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – am 15.04.2020 die nachstehende Ordnung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIlB).....	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIlB) .....	2
§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIlB) .....	2
§ 4 Zulassung (zu § 5 AIlB).....	2
§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIlB) .....	2
§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIlB).....	2
§ 7 Module (zu § 8 AIlB) .....	3
§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AIlB) .....	3
§ 9 Modulprüfungen (zu § 18 AIlB) .....	3
§ 10 Masterprüfung (zu § 21 AIlB) .....	3
§ 11 Thesis (zu §§ 19, 21 AIlB).....	3
§ 12 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIlB).....	3
§ 13 Gesamnotenberechnung (zu § 20 AIlB) .....	3
§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	3

## **§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIB)**

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.02.2019 (AIB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Master-Studiengang Germanistik.

## **§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIB)**

Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

## **§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIB)**

Der Studiengang kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden.

## **§ 4 Zulassung (zu § 5 AIB)**

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang erfordert einen Bachelor-Abschluss, der an einer Hochschule im In- und Ausland erworben wurde bzw. eine vergleichbare Qualifikation, die mindestens Module im Umfang von 40 CP aus dem Fach Germanistik umfasst. Die abgeschlossenen Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Förderschulen, Lehramt an berufsbildenden Schulen werden ebenfalls anerkannt, sofern das Unterrichtsfach Deutsch mit bestanden abgeschlossen wurde.

(2) Für die Zulassung zum Masterstudiengang muss das vorausgesetzte Studium mindestens 180 CP umfassen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann andere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen. Die Zulassung kann mit Auflagen von zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen zum Nachholen erforderlicher Kenntnisse im Umfang von bis zu 30 CP verbunden werden, deren Nachweis innerhalb der ersten zwei Semester erfolgen muss.

## **§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIB)**

(1) Der Studiengang umfasst 120 CP.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

## **§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIB)**

(1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Insbesondere zur Wahl von Spezialisierung und außerfachlichen Modulen wird eine Studienfachberatung angeboten.

(2) Der Studiengang gliedert sich in germanistische Wahlpflichtbereiche (jeweils 40 CP), von denen zwei unterschiedliche belegt werden müssen. Es bestehen folgende Wahloptionen:

- Neuere Deutsche Literatur in medialen und kulturellen Kontexten
- Holocaustliteratur
- Mediävistik
- Komparatistik
- Text- und Medienlinguistik
- Deutsch als Fremdsprache

Die Wahlpflichtbereiche können einmal im Laufe des 1. Fachsemesters einmalig gewechselt werden. Nach dem Nichtbestehen eines Wahlpflichtbereichs gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(3) Das Praxismodul umfasst 10 CP.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang	02.10.2020	7.36.05 Nr. 7
---	------------	---------------

(4) Das Thesis-Modul umfasst 30 CP.

### **§ 7 Module (zu § 8 AII B)**

(1) Das Modulhandbuch ist in der „Gemeinsamen Anlage Modulbeschreibungen des Fachbereichs 05“ enthalten.

(2) Wahlpflichtmodule können nur solange gewählt werden, wie dies zum Erreichen der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen CP erforderlich ist.

### **§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AII B)**

Regelmäßige Teilnahme an allen Veranstaltungen ist Pflicht; von dieser Pflicht ausgenommen sind Vorlesungen.

### **§ 9 Modulprüfungen (zu § 18 AII B)**

Das Prüfungsverfahren, die Prüfungsformen und die Notenbildung sind in der „Gemeinsamen Anlage Modulbeschreibungen des Fachbereichs 05“ festgelegt.

### **§ 10 Masterprüfung (zu § 21 AII B)**

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module nach den §§ 5-7 bestanden wurden.

### **§ 11 Thesis (zu §§ 19, 21 AII B)**

(1) Die Thesis ist in deutscher Sprache abzufassen; § 21 Abs. 3 S. 2 AII B gilt insoweit nicht.

(2) Bei der Meldung zum Thesis-Modul müssen mindestens die Module des 1.-2. Fachsemesters nach Studienverlaufsplan erfolgreich abgeschlossen sein.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 20 Wochen.

(4) Das Thesis-Modul kann einmal wiederholt werden.

### **§ 12 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AII B)**

(1) Der Umfang von schriftlichen Prüfungsleistungen wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst in der Regel 18-22 Seiten. Für Hausarbeiten bestehen feste Abgabefristen: 15.09 im Sommersemester sowie 15.03. im Wintersemester.

(2) Die Dauer von Klausuren wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst 45 bis 120 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

### **§ 13 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AII B)**

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten nach CP-Gewichtung.

### **§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/21.

Prof. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen